



School of  
Management and Law

# 91. Forschungslunch: Aktienrechtsrevision 2020

## 4. März 2021



Building Competence. Crossing Borders.

RA Dr. Karolina Kuprecht, LL.M.

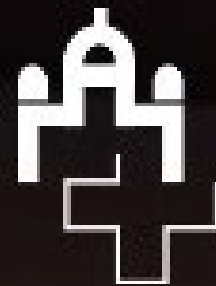
[kupe@zhaw.ch](mailto:kupe@zhaw.ch)



Ständerat Ruedi Noser



Ständerat Andrea Caroni



Annahme «Abzocker-Initiative» 2013 => Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei **börsenkotierten** Aktiengesellschaften (in Kraft seit 1. Januar 2014)  
**(VegüV => Überführung ins OR mit Aktienrechtsrevision 2020)**

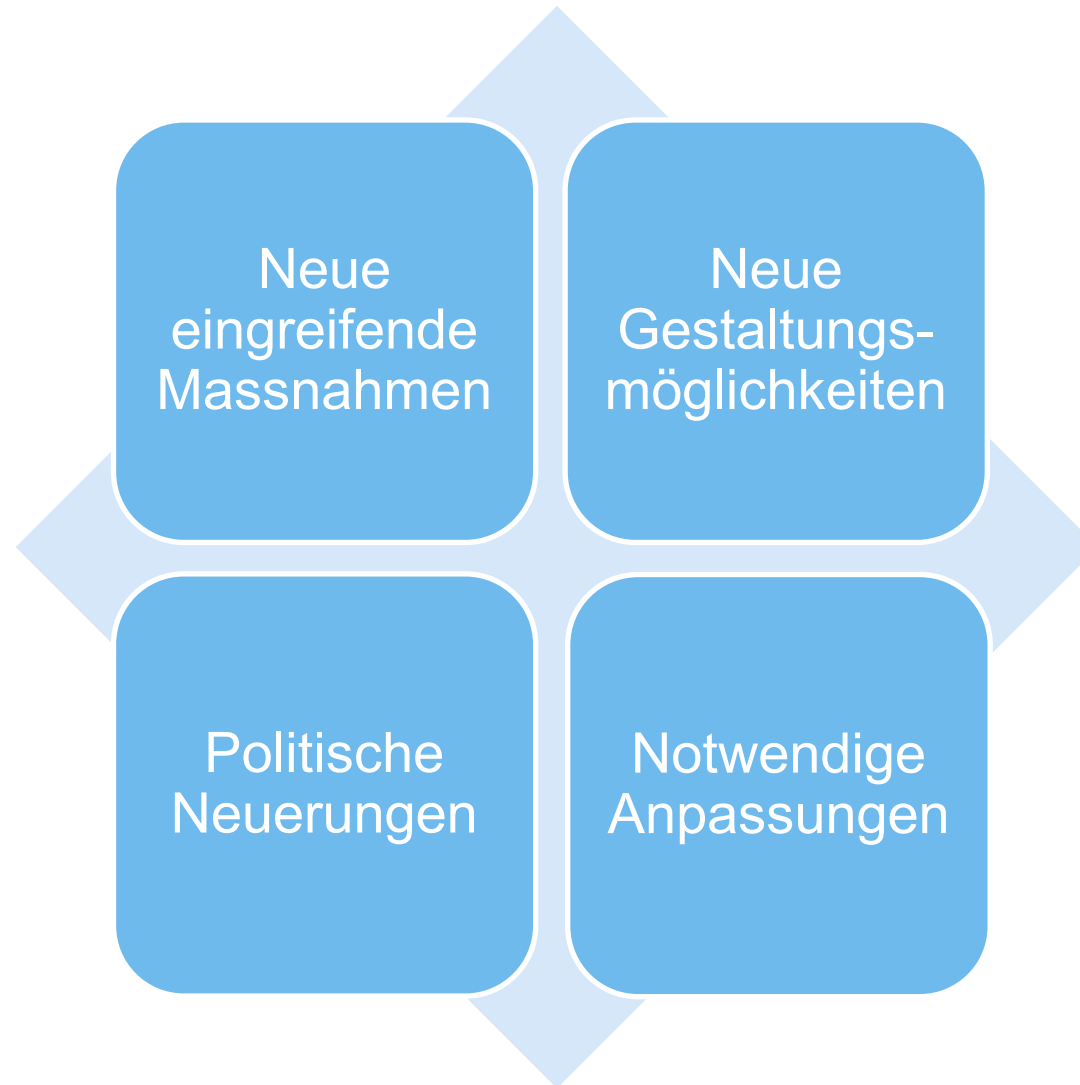
Ständerat Thomas Minder



Aktienrechtsrevision 2020  
beschlossen am 19. Juni 2020, voraussichtliches Inkrafttreten Mitte 2022  
**(OR 620 ff.)**

Bundesrätin Simonetta Sommaruga

# Ziel: Überblick Aktienrechtsrevision mit Fokus Kapitalstruktur



# Ziel: Überblick Aktienrechtsrevision mit Fokus Kapitalstruktur

Neue  
eingreifende  
Massnahmen

- Rechte Minderheitsaktionäre:
  - Senkung Schwellenwerte z.B. bei Einberufung Generalversammlung und Traktandierungsrecht (v.a. börsenkotierte Aktiengesellschaften neu 5%, 0.5%)
  - Neue Schwellenwerte bei Auskunfts- und Einsichtsrecht (10%, 5%)
- Änderungen Fristen bei Aktionärsrechten:
  - Verkürzung Verjährungsfristen bei
    - Rückerstattungs- und
    - Verantwortlichkeitsklagen (3 Jahre)
  - Einführung von Fristen bei
    - Einreichung Klagen auf Auskunft und Einsicht (30 Tage)
    - Sonderuntersuchungsklage (3 Monate)
- Erleichterung der Voraussetzungen Rückerstattungsklage

Neue  
eingreifende  
Massnahmen

- Strengere Vorgaben und Erleichterungen im Vorfeld und Nachgang der **Generalversammlung**
- Pflichten **Verwaltungsrat**:
  - V.a. neue Pflichten Verwaltungsrat bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- Abberufung **Revisionsstelle** nur noch aus wichtigem Grund



# STATUTEN

der  
[ ] AG  
mit Sitz in [ ]

## Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

[ ] AG

besteht mit Sitz in [politische Gemeinde, Kanton] auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

## Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt [ ].

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

## Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF [ ] und ist eingeteilt in [ ] Namenaktien zu CHF [ ].

Die Aktien sind zu [ ] % liberiert.

## Artikel 4 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

## Artikel 5 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen.

## Artikel 6 – Stimmrecht

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

## Artikel 7 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

## Artikel 8 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## Artikel 9 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am [...] und endet am [...].

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

## Artikel 10 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## STATUTEN

der  
[ ] AG  
mit Sitz in [ ]

### I. Grundlage

#### Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

[ ] AG

besteht mit Sitz in [politische Gemeinde, Kanton] auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

#### Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt [ ]

Die Gesellschaft kann Zweig Niederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

### II. Kapital

#### Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF [ ] (Schweizer Franken [ ]) und ist eingeteilt in [ ] Namenaktien zu CHF [ ] (Schweizer Franken [ ]).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

#### Artikel 4 – Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

- 5 -

### B. Verwaltungsrat

#### Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

#### Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

#### Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Ein-

#### Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

#### Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

#### Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für dessen Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

### III. Organisation der Gesellschaft

#### A. Generalversammlung

##### Artikel 3 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

##### Artikel 17 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschildung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

##### Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

#### C. Revisionsstelle

##### Artikel 19 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendungs des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

#### Artikel 10 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

#### Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am [...] und endet am [...], erstmals am [...].

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

#### Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vor-

#### Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verfall ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nur zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu zeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

#### Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis zum Nennwert der ihnen gebührenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

#### Artikel 13 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, so wie sie durch die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Antrag steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktien und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienennwerte auf sich vereinfacht, bedarf für:

- die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Aufnahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehrheitsentscheid aufgehoben werden.

- 8 -

#### Artikel 23 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung oder eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch eine der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren sind nach Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter der Einbeziehung der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

### V. Benachrichtigung

#### Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die in den Statuten bezeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## Übertragung von Aktien

ändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderungen  
den Wert zerlegen oder zu solchen von grösserem Wert  
s der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

aktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer  
eingetragen werden.

tionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch ein-

die Begründung einer Nutzniessung an den Namen  
des Verwaltungsrats.

im Namen der Aktionäre die Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der  
Gesellschaft anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung  
Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gewerbes  
nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien erworben hat.

g, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung  
des Verwaltungsrats das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen,  
wenn der Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen  
Wert anbietet, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den  
Wert der Aktien bewertet und die Gesellschaft trägt die Gesellschaft.

Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen fol-

Statuten;

Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

und der Konzernrechnung;

4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihergläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## Artikel 10 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

## Artikel 11 – Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein  
ein anderes von der Generalversammlung  
Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle.

Der Vorsitzende ist für die Handlungen der  
zu sein braucht. Die Beschlüsse sind zu  
zeichnen. Die Aktionäre sind verpflichtet,

## Artikel 12 – Stimmrecht

Die Aktionäre besitzen ein Stimmrecht  
ten Nennwert der Aktien.

Jeder Aktionär hat eine Stimme. Ein  
einen Dritten vertritt, wenn er durch schriftlich

## Artikel 13 – Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse  
setzt oder die Statuten ändert, wenn die  
nen Aktienstimmen die Mehrheit bilden.  
steht kein Stimmrecht.

Ein Beschluss ist gültig, wenn er von  
men und die abwesenden Aktionäre  
derlich für:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Einführung neuer Aktien;
3. die Beschaffung von Krediten;
4. eine genehmigte Ausgabe von Aktien;
5. die Kapitalerhöhung und die Ausgabe von Aktien;
6. die Einschränkung der Aktienrechte;
7. die Verlegung des Gesellschaftssitzes;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die vom Gesetz  
und aufgehoben sind.

3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### **Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### **IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

#### **Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr beginnt am [...] und endet am [...], erstmals am [...].

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

#### **Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vor-

#### **Artikel 23 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss, den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird (Art. 742 ff. OR).

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung der Verbindlichkeiten und Abgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

### **V. Benachrichtigung**

#### **Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische H

Neue  
eingreifende  
Massnahmen

Neue  
Gestaltungsmöglichkeiten

Politische  
Neuerungen

Notwendige  
Anpassungen





Neue  
Gestaltungsmöglichkeiten

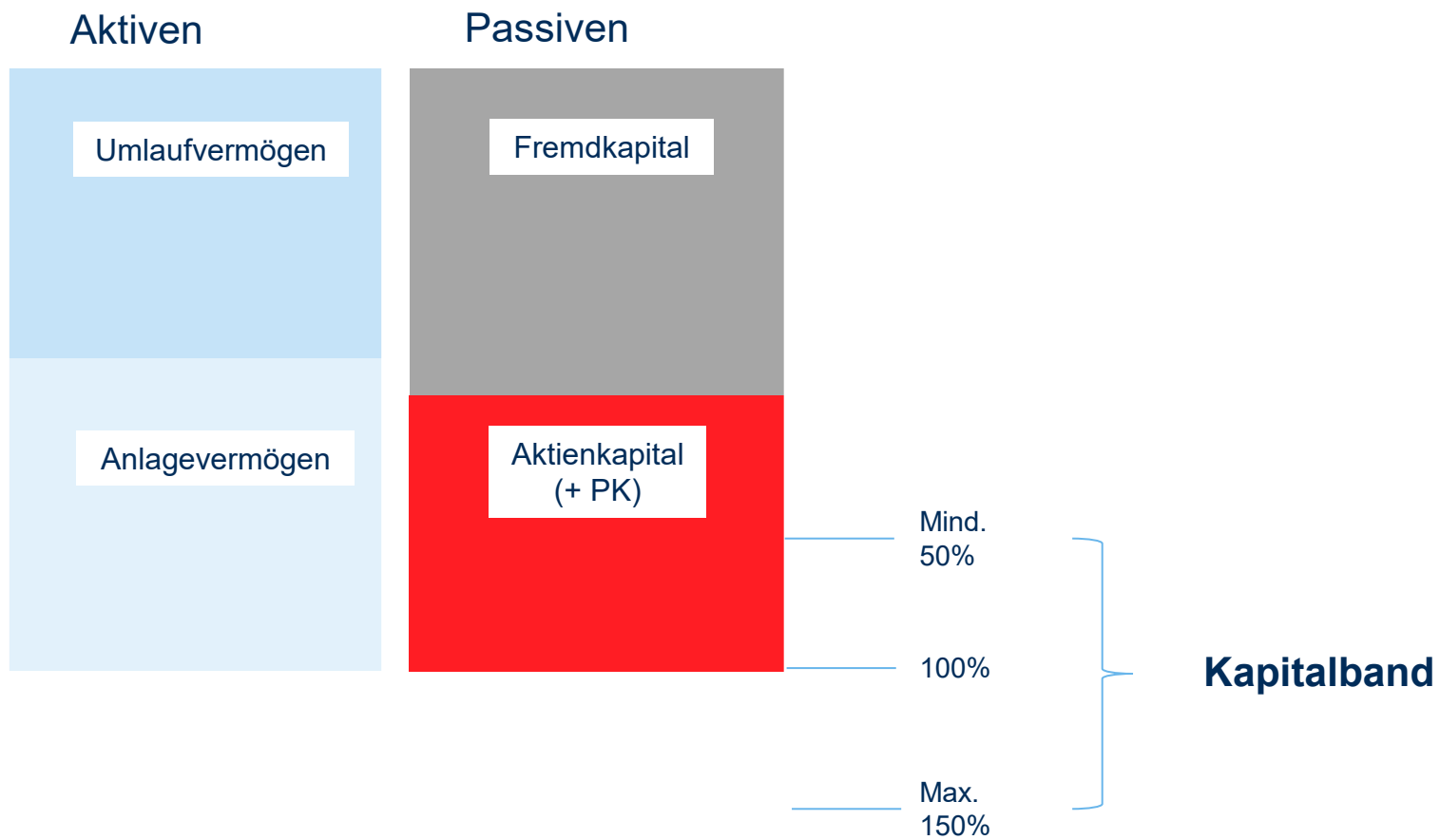
- Generalversammlung
  - Beschlüsse auf dem Zirkularweg
  - Multilokale Generalversammlung
  - Ausländischer Tagungsort
  - Virtuelle Generalversammlung
- Kapitalstruktur
  - Aktien: Nennwert grösser 0
  - Aktienkapital: auch in Fremdwährung
  - Partizipationskapital: börsenkotierte Partizipationsscheine bis 10x Aktienkapital (bisher: 2x)
  - Aktienkapitalveränderungen:

Ordentliche Kapitalerhöhung	<del>Genehmigte Kapitalerhöhung</del>	Bedingte Kapitalerhöhung	Kapitalherabsetzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die GV beschliesst Kapitalerhöhung <b>neu ausdrücklich: Maximalbetrag möglich</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ GV ermächtigt den VR statutarisch, die Kapitalerhöhung vorzunehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ GV räumt statutarisch Rechte zum Bezug neuer Aktien ein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ GV beschliesst Kapitalherabsetzung <b>neu: Maximalbetrag möglich</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR führt die Erhöhung innerhalb von <b>neu: sechs Monaten</b> durch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR kann Erhöhung innerhalb von zwei Jahren durchführen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei Ausübung Wandel- oder Optionsrechte erhöht sich das Kapital tropfenweise <b>neu: Erleichterungen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR führt die Herabsetzung durch <b>neu: Beschleunigung und Erleichterungen</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR fällt Feststellungsbeschluss über Erhöhung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR fällt Feststellungsbeschluss über Erhöhung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR fällt jährlich Feststellungsbeschluss über Erhöhung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Neu: VR fällt Feststellungsbeschluss über Herabsetzung</b></li> </ul>

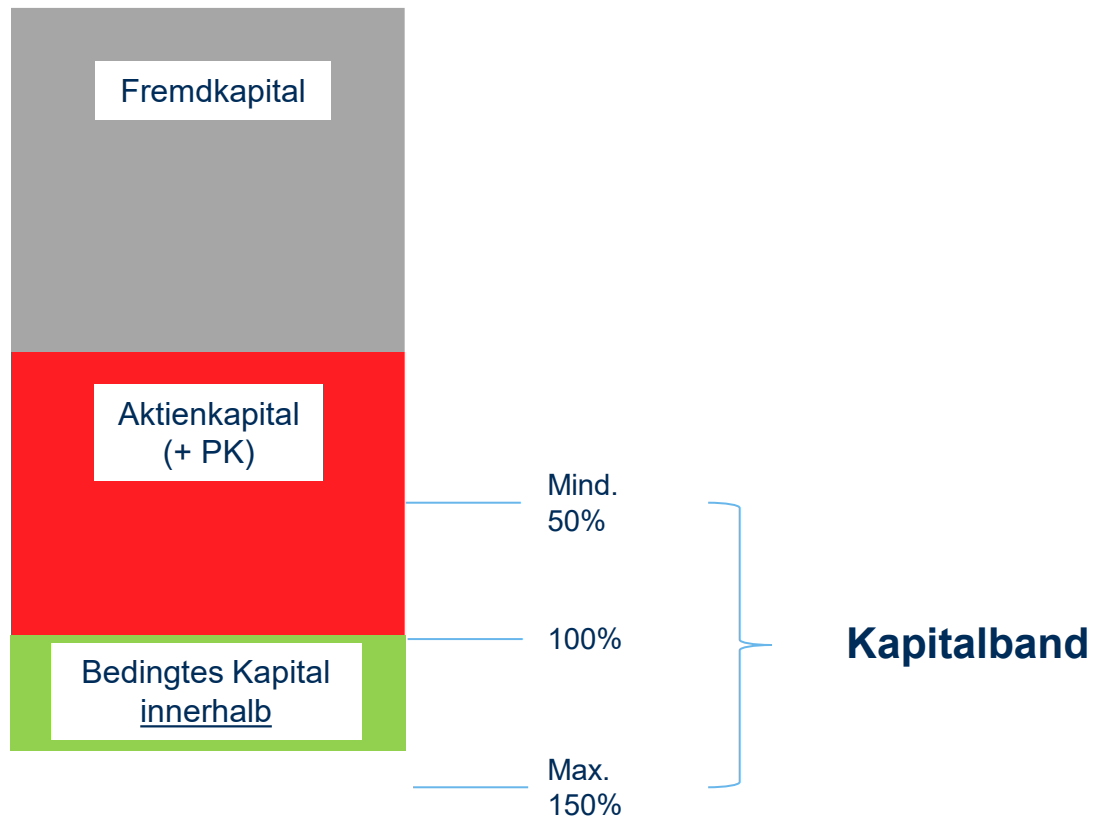
- **Sachübernahme entfällt als qualifizierender Tatbestand.**
- **Festsetzung Ausgabebetrag darf niemanden in unsachlicher Weise benachteiligen.**

Ordentliche Kapitalerhöhung	Bedingte Kapitalerhöhung <b>ausserhalb Kapitalband</b>	<b>Bedingte Kapitalerhöhung innerhalb Kapitalband</b>	<b>Kapitalband</b>	<b>Kapitalherabsetzung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die GV beschliesst Kapitalerhöhung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ GV räumt statutarisch Rechte zum Bezug neuer Aktien ein</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ GV ermächtigt VR das Kapital innerhalb eines Kapitalbandes zu verändern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ GV beschliesst Kapitalherabsetzung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR führt die Erhöhung innerhalb von <i>sechs Monaten</i> durch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei Ausübung Rechte erhöht sich das Kapital tropfenweise</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR führt innerhalb von <i>fünf Jahren</i> Erhöhung und/oder Herabsetzung durch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR führt die Herabsetzung durch</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR fällt Feststellungsbeschluss über Erhöhung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR fällt jährlich Feststellungsbeschluss über Erhöhung</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR fällt nach jeder Erhöhung und/oder Herabsetzung Feststellungsbeschluss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VR fällt Feststellungsbeschluss über Herabsetzung</li> </ul>

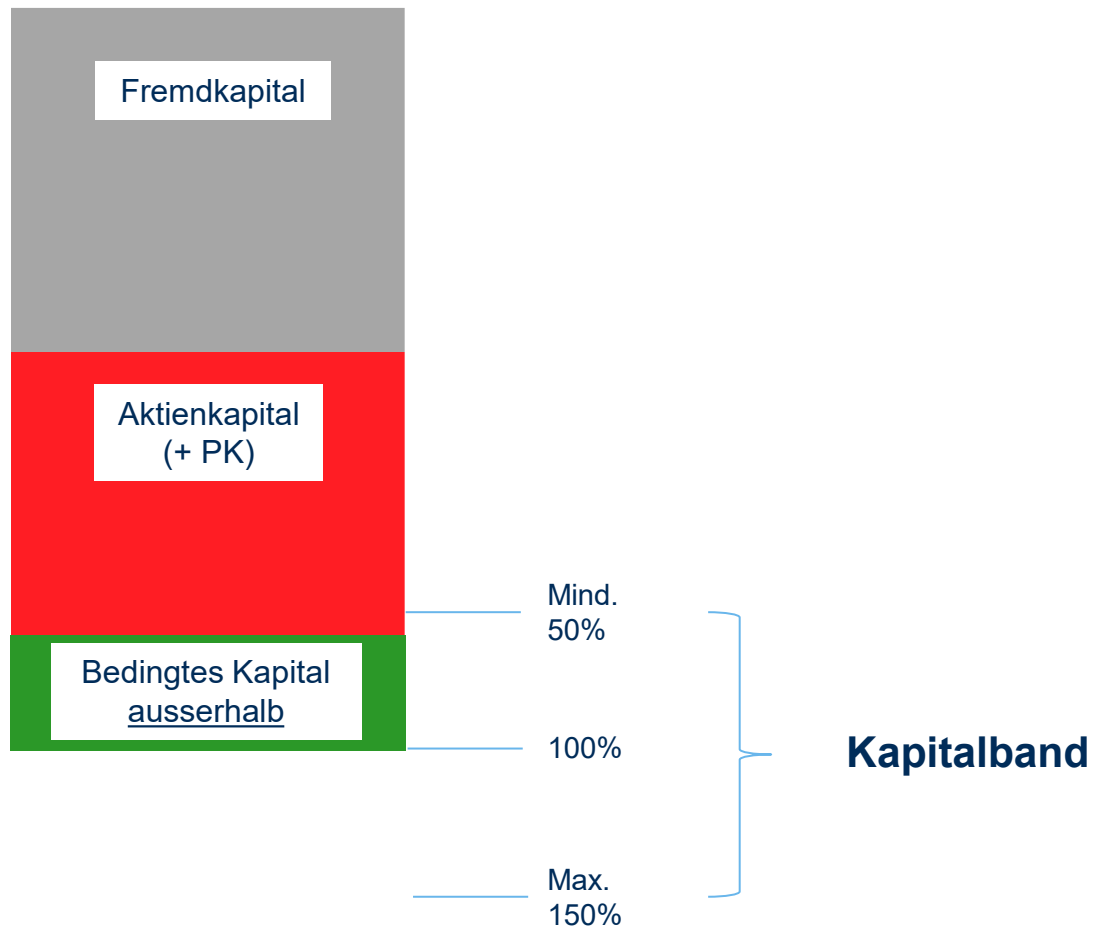




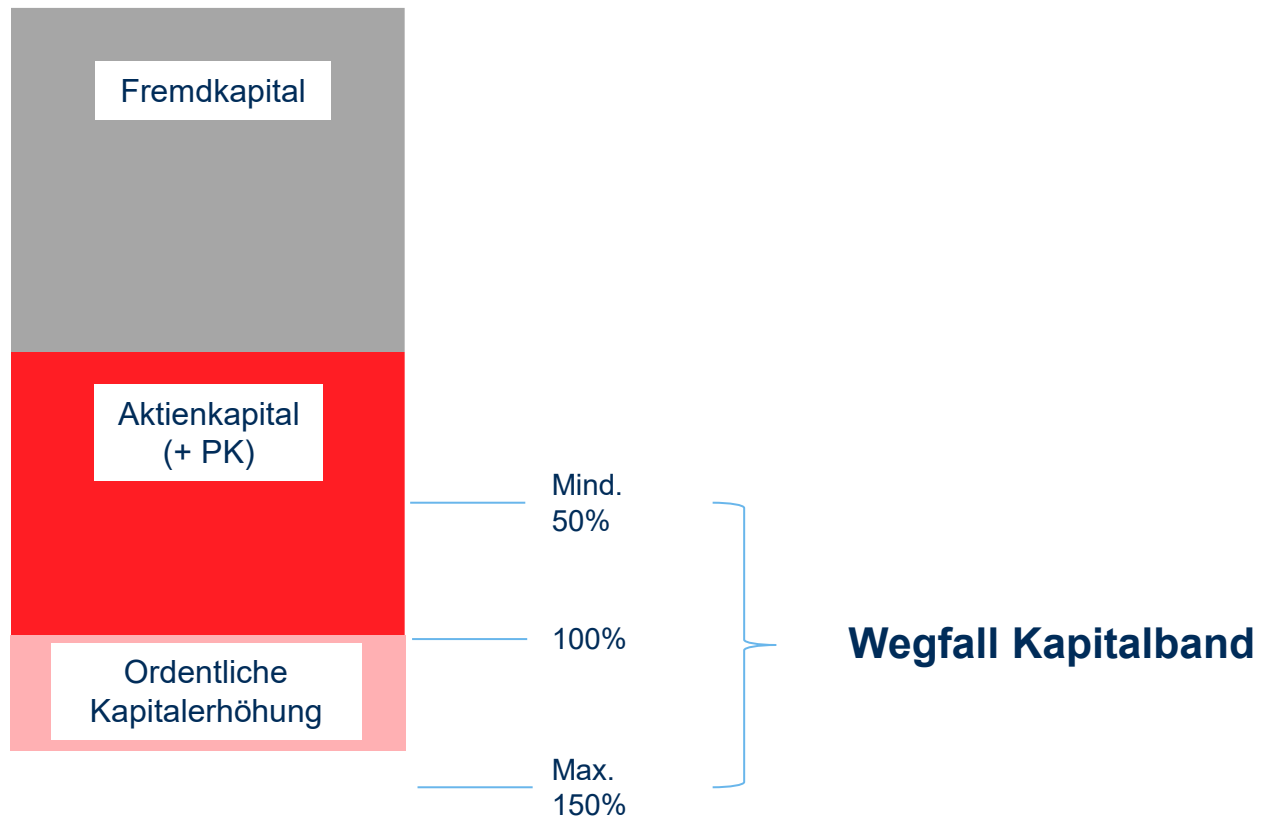
## Passiven



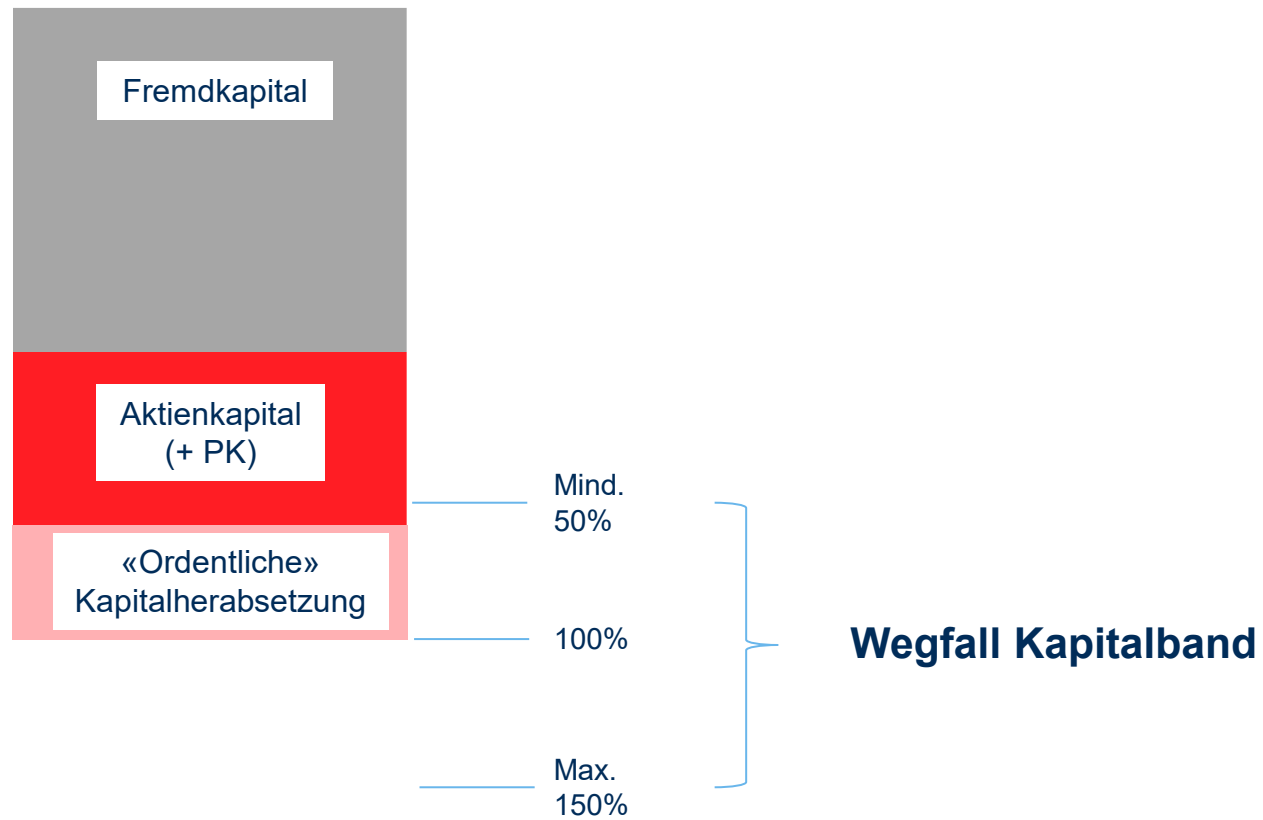
## Passiven



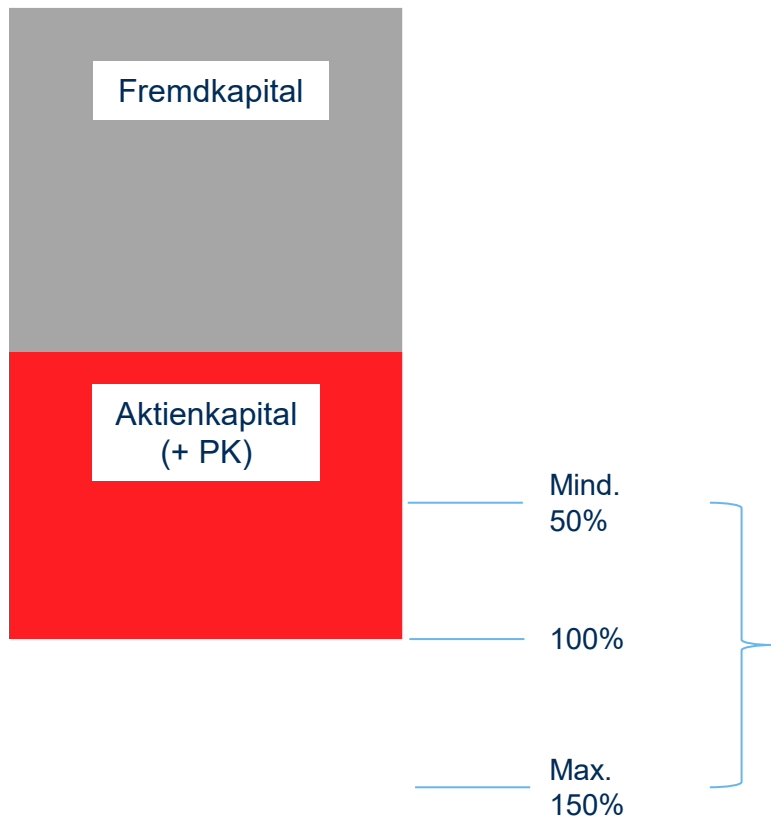
## Passiven



## Passiven



## Passiven



## Fragen

- Fallen Options- und Wandelrechte aus bedingtem Kapital innerhalb Kapitalband dahin z.B. bei ordentlicher Kapitalerhöhung?
- Fällt Kapitalband dahin bei Veränderung Partizipationskapital ausserhalb des Kapitalbandes?
- Ist unteres Kapitalband eine Ermächtigung zum Erwerb von mehr als 10% eigener Aktien?
- In welchem Verhältnis stehen die Hälftenbegrenzungen von alt-genehmigtem und alt-bedingtem Kapital zu neuem Kapitalband während den Übergangsbestimmungen?

Neue  
eingreifende  
Massnahmen

Neue  
Gestaltungsmöglichkeiten

Politische  
Neuerungen

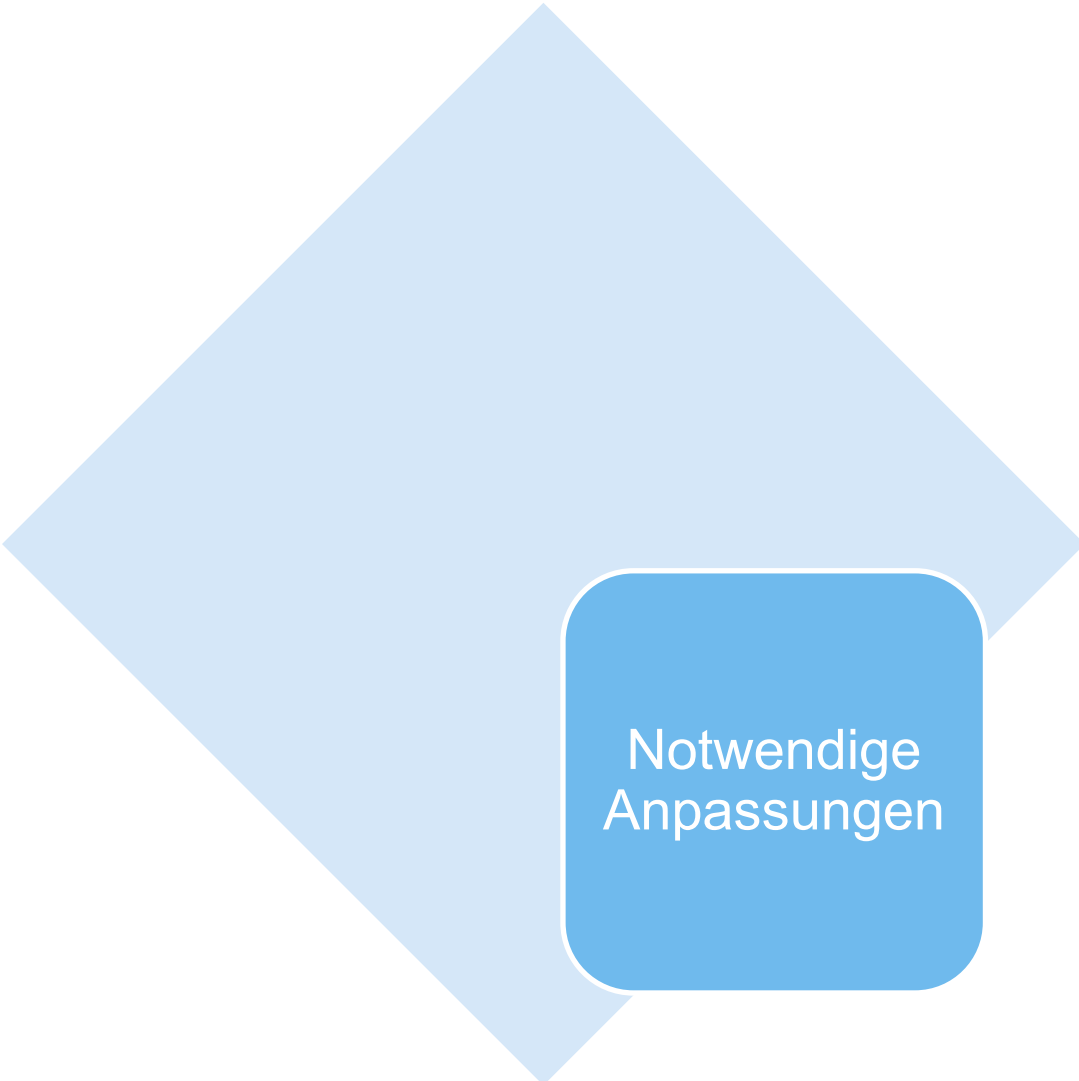
Notwendige  
Anpassungen

## Politische Neuerungen

- Genderrichtwerte in Verwaltungsrat (30%) und Geschäftsführung (20%):
  - > Nur börsenkotierte und grosse Aktiengesellschaften
- Berichterstattungspflichten:
  - Transparenz bei Rohstoffunternehmen
    - > Nur Rohstoffunternehmen
- Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten:
  - Indirekter Gegenvorschlag Konzernverantwortungsinitiative
    - > Nur börsenkotierte Aktiengesellschaften, grosse Finanzinstitute, Konzerne, branchenspezifische Gesellschaften

Per 1.1.2021 in Kraft getreten





Notwendige  
Anpassungen

- Lösung von Streitfragen u.a.:
  - Zulässigkeit Zwischendividende
  - Schiedsklauseln in Statuten
- Kodifizierung bisheriger Praxis u.a.:
  - Zulässigkeit Sanierungsmassnahmen trotz Überschuldung während 90 Tage
- Anpassung ans kaufmännische Buchführungsrecht:
  - Kapital- und Gewinnreserven

# Ist, was lange gewährt hat, endlich gut geworden?



Hans-Ueli Vogt, Nationalrat, SVP  
Prof. für Privat- und Wirtschaftsrecht Universität Zürich